



## Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchte unserem Verein durch eine Spende helfen. Das Finanzamt begrüßt ein solches Vorgehen: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Seit der Gesetzesänderung im Jahr 2021 ist es noch einfacher geworden, Spenden von der Steuer abzusetzen - und das sogar ohne Spendenbescheinigung.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Darunter fällt also nicht nur die Wohlfahrtseinrichtung, die den Hunger in der Dritten Welt bekämpft, sondern auch die Freiwillige Feuerwehr, der Heimat- oder **Sportverein** wie unsere Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V.

Spenden dürfen in Höhe von bis zu 20 Prozent der persönlichen Einkünfte von der Steuer abgesetzt werden. Überschreitet jemand diese Grenze, kann er aber Spenden unbegrenzt in kommende Jahre „vortragen“ und dann von der Steuerschuld abziehen.

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein **„vereinfachter Spendennachweis“**: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers, den wir Ihnen gerne untenstehend zur Verfügung stellen.

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus, wenden Sie sich dafür bitte gerne an unsere Geschäftsstelle.



## Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

**Empfänger:** Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V.  
Hofener Straße 115  
70372 Stuttgart

**Bankverbindung:** Volksbank Stuttgart eG  
Sportvereinigung 1897 Cannstatt e.V.  
IBAN: DE18 6009 0100 0500 0950 00  
BIC: VOBADDESSXX



**Art der Zuwendung:** Geldspende

**Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99059/21929 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.  
Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) verwendet wird.**

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

### **Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)